

4. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs vom 10.01.2023 erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hameln, den 22.03.2023

Claudio Griesse
Der Oberbürgermeister